

Übersichten Staatsrecht

(Stand: Mai 2026)

Zusammengestellt von Jack J. Zipke

Für das Staatsexamen in Sachsen-Anhalt

Kritik und Anmerkungen bitte an jackzipke@icloud.com

Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen

Wahlen

- Wahlen müssen nach dem **Grundsatz der Periodizität** regelmäßig durchgeführt werden, einerseits, um die Legitimation zu Erneuern und Kontrolle zu ermöglich andererseits, um der Minderheit zu ermöglichen zur Mehrheit zu werden
- daraus folgt auch, dass die getroffenen Sachentscheidungen grds. einer Änderung zugänglich sind
- **Grundsatz der Diskontinuität:**
 - persönlich: Mandate ende und werden ggf. neu begründet
 - sachlich: Vorlagen müssen neu eingebracht werden

Wahlrechtsgrundsätze, Art. 38 I 1, Art. 28 I 2 GG:

Allgemeinheit

untersagt unberechtigten Ausschluss (insbes. aus wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Gründen)

Unmittelbarkeit

untersagt das, das zwischen Wählenden und Wahlwerbenden ermessensausübende Instanz besteht

Öffentlichkeit

Art. 38 i. V. m. Art 20 I, II GG gewährleistet Vertrauen der Bürger:innen in den konkreten Ablauf der Wahl und ist damit Grundvoraussetzung für die politische Willensbildung; erfordert eine besondere Kontrolle aller wesentlichen Schritte der Wahl

Gleichheit

genau gleicher **Zählwert**, Beeinträchtigung des **Erfolgswertes** kann gerechtfertigt werden; normiert Neutralitätsgebot des Staates im Wettbewerb

Freiheit

Wahl muss ohne Zwang oder sonstige Willensbeeinträchtigung durchgeführt werden

Geheimheit

sichert Freiheit der Wahl

Grundsatz der Volkssouveränität

- vermittelt jedem Deutschen einen Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung, auf freie und gleiche Teilhabe an der Staatsgewalt sowie der Einhaltung des Demokratiegebotes
- Gewährleistung erfasst nur jene, die als deutsche Staatsbürger:innen unentrinnbar mit dem Schicksal des Staatenverbandes verbunden sind
- Staatsgewalt muss nur vom Volk ausgehen; wird **unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen** und **mittelbar durch besondere legitimierte Organe** ausgeübt

Neutralitätsgebot des Staates

- Maßstäbe für Bewertung (gleitender Maßstab):
- Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche
 - inhaltliches Parteiergreifen (kann sich auch aus Form ergeben)
 - zeitliches Überschreiten der Grenze zur Öffentlichkeitsarbeit
 - politische Äußerungen von Staatsorganen:
 - bei Äußerungen in Funktion als Regierungsmitglied strikte Bindung an die Neutralität; aber Werturteile zur Sicherung der FDGO zulässig, sofern nicht sachfremde Erwägungen (str.)
 - außerhalb zulässig, solange weder Autorität des Amtes noch dessen Sach- oder Finanzmittel beansprucht werden
 - Bundespräsident äußert sich grds. in amtlicher Funktion, aber eingeschränkte Neutralitätspflicht (Integrationspflicht)

Legitimation

- Legitimation ist das notwendige Bindeglied zwischen Staatsgewalt und Staatsvolk
- vermittelt über drei Stränge:

institutionell-funktionell

Existenz und Kompetenzen; senkt funktionsbezogen erforderliche Legitimation

organisatorisch-personell

ununterbrochen Legitimationskette für jeweilige Person und deren Einbindung in staatliche Organisation

sachlich-inhaltlich

Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt, parlamentarische Kontrolle der Regierung und grds. Weisungsgebundenheit der Verwaltung

- verminderte Legitimation über einen Strang kann über eine anderen ausgeglichen werden, wenn insgesamt ein ausreichendes Legitimationsniveau erreicht wird, welches um so höher sein muss, je intensiver Grundrechte berührt sind
- besondere Ableitung: **Parlamentsvorbehalt**
 - das Parlament muss sämtliche wesentlichen Entscheidungen selbst treffen
 - die Wesentlichkeit ergibt sich mit Blick auf den jeweiligen Sachbereich und die Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes, wobei Wertungskriterien die tragenden Prinzipien des Grundgesetzes (insbes. Grundrechte) sind
 - insbes. Regelungen, die für die Grundrechtsverwirklichung wesentlich sind, was vor allem bei mehrdimensionalen und komplexen Konstellationen oder bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten der Fall ist
 - Grenzen sind die Kompetenzordnungen des Grundgesetzes
- Schwierigkeiten bestehen bei der funktionalen Selbstverwaltung: es kann auch andere Legitimationsmechanismen geben; wichtig ist aber Identität von Herrschaftsbefugnissen und Herrschaftsunterworfenen

Politische Parteien

Begriff

- maßgebliche Merkmale für Einordnung sind **Ernsthaftigkeit** und **Dauerhaftigkeit** der Zielsetzung, durch Abgeordnete in Parlamenten vertreten zu sein (Begriff des § 2 II PartG)
 - erfasst keine Europa- oder Kommunalparteien
- Vereinigungen von Bürgern (nur natürliche Personen)
 - schließt unmittelbare Einflussnahme von Interessenverbänden aus und normiert Staatsfreiheit (doppelte Unabhängigkeit)

Innerparteiliche Demokratie

- Funktion kann nur erfüllt werden, wenn Partei intern selbst demokratisch organisiert ist
- Mehrheitsprinzip und Wahlrechtsgrundsätze
- kein Erfordernis zur Abbildung der gesamten Gesellschaft; Wettbewerbsfähigkeit hängt von Geschlossenheit ab

Funktion

- wirken an der politischen Willensbildung als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft mit und sind unerlässlich, um repräsentativ-demokratische Legitimation herzustellen
- tragen aggregierte Meinungen der Bevölkerung ins Parlament und ihre Eigenen Positionen wieder an die Bevölkerung
- erfolgt programmatisch und personell
 - bei Letzterem muss aber zur Verhinderung eines Parteienstaates die Macht politischer Parteien auch beschränkt werden
- nur Mitwirkung, kein Monopol; Meinungsbildung muss auch außerhalb der Parteien erfolgen können

Freiheit und Chancengleichheit

- Parteien haben Anspruch auf freie Gründung und Betätigung
 - freie Wahl der Rechtsform, der inneren Organisation, der Vermögensverwaltung, freie Entscheidung über Mitglieder:innen und Freiheit zur Teilnahme an Wahlen
 - subjektives Rechts des Einzelnen nicht Mitglieder einer Partei sein zu müssen
- Anspruch auf Chancengleichheit, Art. 20 I 2, Art. 3 I, Art. 38 I 1 GG
 - strenge formale Gleichbehandlung nur für Wahlverfahren
 - im übrigen bestehende Unterschiede durch unterschiedliche Wähler:innengunst darf nicht durch Staat eingeebnet werden; daher erlaubt abgestufte Chancengleichheit Differenzierung nach politischer Bedeutung
- Parteienfinanzierung:
 - Parteien dürfen nicht vom Financier abhängig sein -> Transparenz und Rechenschaftspflicht (Art. 21 I 4 GG)
 - unmittelbare Finanzierung nach relativer Obergrenze von Wahlerfolg und eigenen Einnahmen abhängig; zudem absolute Obergrenze

Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz

- es gibt nicht den einen Volkswillen, sondern einen Meinungspluralismus
- das Mehrheitsprinzip ist unverzichtbare Funktionsvoraussetzung und wird dadurch legitimiert, das die Minderheit in der Zukunft zur Mehrheit werden kann
- Mehrheitsentscheidungen bedürfen einer Kontrolle durch die und Berücksichtigung der Minderheit, um als **Entscheidung der Gesamtheit** gelten zu können
 - erforderlich ist die Möglichkeit der Minderheit zur Beteiligung an der Willensbildung
 - umfasst: Grundsatz der Öffentlichkeit, Interpellationsrecht, Enquêterecht, Möglichkeit zur Unterbrechung von Gesetzesvorlagen, Berücksichtigung in den Ausschüssen und bei der Redezeitverteilung
- geschützt werden parlamentarische Minderheiten, nicht aber die Oppositionsfraktionen aufgrund organschaftlicher Vorrechte (Widersprüche der Gleichheit der Abgeordneten)

Gewaltenteilung

- Gewaltentrennung und Gewaltenzuordnung dienen der Mäßigung (Machtbegrenzung), Legitimation (Demokratie) und Festigung (Effektivität) der Staatsgewalt
- **horizontale Gewaltenteilung** (Gleichordnung), verknüpft durch das Gesetz:
 - **Legislative** normiert dauerhafte Regelungen für künftige Sachverhalte
 - **Exekutive** vollzieht Gesetze (Administrative) und leitet den Staat (Gubernative)
 - **Judikative** überprüft die anderen Gewalten verbindlich für vergangene Sachverhalte
- erforderlich ist auch **organisatorische Gewaltenteilung**, durch verschiedene Organe mit Kernbereichen für oberste Staatsorgane, **sowie personelle Gewaltenteilung** (Inkompatibilität)
- keine reine Gewaltentrennung sondern **-verschränkung** aufgrund des parlamentarischen Regierungssystems und des Parteiensystems
 - **Grenze:** keine Gewalt darf Übergewicht über andere Erhalten oder ihrer verfassungsmäßig erforderlichen Kompetenzen beraubt werden
 - insbes. kein umfassender Parlamentsvorbehalt sondern auch Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
 - strikte Gewaltentrennung in der Rechtssprechung
 - nur personelle Einwirkungsmöglichkeiten durch Wahl und Ernennung
 - Aufgabe zur **schöpferischen Rechtsfortbildung** in der Entscheidung durch Akt des bewertenden Erkennens, wenn der Verfassung immanente Wertvorstellungen im Text der geschriebenen Gesetze nicht (vollkommen) zum Ausdruck gelangt sind

Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns

Das Gesetz, als zentrales Steuerungs- und Kontrollmittel des Rechtsstaats bringt legislativen Willen zum Ausdruck, gewährleistet durch Vorgaben für Verwaltung sachlich-inhaltliche Legitimation und bildet Maßstab für Gerichte

Vorrang von Verfassung und Gesetz

- Anwendungsgebot: einschlägige Gesetze müssen angewandt werden
- Abweichungsverbot
- Verstoß hat bei abstrakt-generellen Regelungen Nichtigkeit ex tunc und bei Verwaltungsakten Aufhebbarkeit zur Folge
- Verwerfungs-/ Nichtanwendungskompetenz nur für Gesetze beim BVerfG; im Übrigen Aufhebbarkeit durch alle Gerichte

Vorbehalt des Gesetzes

- Regelung bestimmter Lebensbereiche ist einem Gesetz vorbehalten
- jede Eingriffsverwaltung, im übrigen strittig und von Intensität abhängig
- Ergänzung: **Wesentlichkeitsvorbehalt**

Parlamentsvorbehalt

im Bereich der Grundrechtsausübung muss die der Gestaltung offen liegende Rechtssphäre vom Parlament selbst abgegrenzt werden

Begriff

- Herrschaft des Rechts: Staat ist selbst an das von ihm gesetzte Recht gebunden
- beinhaltet einen Vielzahl konkretisierter Rechtssätze
- Differenzierung in **formelle** und **materielle** Rechtsstaatlichkeit verbreitet, wenn auch nicht im GG angelegt
 - formell: Bindung an Recht und Gesetz
 - materiell: Mäßigung staatlicher Gewalt
- es erwächst ein rechtsstaatliches Verteilungsprinzip, nach dem die Sphäre des Staates (der die Legalität bewertet) von der der Gesellschaft (welche die Moralität bewertet) abzugrenzen sind

Definitionen

- **materielles Recht** klärt eine Rechtsfrage der Sache nach
- **formelles Recht** umfasst Art und Weise der Verwirklichung der Rechtsordnung



Rechtssicherheit

- Auflösung des Konfliktes zwischen Freiheitsgebrauch in Form selbstbestimmter Lebensgestaltung und der ständigen Veränderungen in der Gesellschaft
- Pflicht zur **Rechtsklarheit, Rechtswahrheit und Rechtsbestimmtheit**
 - **Bestimmtheit** richtet sich an Rechtsanwender, **Klarheit** an Adressaten (die Bürger:in)
 - verbietet auch **widersprüchliche** Regelungen
 - ausreichend ist hinreichende Bestimmtheit, deren Niveau abhängig ist von der Intensität des Eingriffes und der Komplexität der zu regelnden Materie
 - Erfordernis abstrakt-genereller Regelungen rechtfertigt Einsatz unbestimmter Rechtsbegriffe, von Ermessen und Generalklauseln, um Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen
 - **Verweisungen** genügen dem, wenn sich Inhalt der Zielnorm ohne Schwierigkeiten ermitteln lässt: bei statischen Verweisungen unproblematisch, bei dynamischen Verweisungen darf sich Gesetzgeber seiner Entscheidungsaufgabe nicht so weit entäußern, dass er für Zielnorm keine Verantwortung mehr übernimmt (Vorbehalt des Gesetzes)
- **Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot**
 - der allgemeine Vertrauensschutz ergänzt besonderen grundrechtlichen Vertrauensschutz
 - Quelle sind Rechtsstaat und Grundrechte (daher Beschränkung auf **subj. Rechte**)
 - nach BVerfG aber auch ein subjektiver Anspruch auf Vertrauensschutz gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG als eigenes Grundrecht
 - Vertrauen wird bei nachträglicher ungünstigerer Rechtslage enttäuscht
 - echte (retroaktive) Rückwirkung (von Rechtsfolgen) greift nachträglich in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte ein; Vertrauen grds. schutzwürdig
 - Ausnahmen: für Rückwirkungszeitraum war mit Neuregelung zu rechnen, ersetztes Gesetz war verfassungswidrig/unklar, Bagatelle, zwingende Gründe des Gemeinwohles
 - unechte (retrospektive = tatbestandliche Rückanknüpfung) Rückwirkung bezieht sich auf gegenwärtige, nicht abgeschlossene Sachverhalte; Vertrauen nicht grds. schutzwürdig
 - keine Schutz darauf, das einmal geltendes Recht auf ewig unverändert bleibt (keine Gleichheit in der Zeit)
 - wenn Vertrauen ins Werk gesetzt wurde: Abwägung mit Rückwirkungsinteresse
 - kein Vertrauensinteresse, wenn Neuregelung zu erwarten war oder schonender Übergang stattfindet
 - Missbrauch des Ankündigungseffekts darf durch Rückwirkung verhindert werden

verletzt, wenn (1.) ein Vertrauenstatbestand vorlag (Grundlage und Betätigung), (2.) dieses Vertrauen durch Rückwirkung enttäuscht wurde und (3.) das Vertrauen schutzwürdig war.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot)

- wird aus dem Wesen der Grundrechte und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet
- Mittel muss zur Erreichung des Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein
- der Gesetzgeber hat das durch den Grundrechtseingriff beschnittene Individualinteresse den Allgemeininteressen, denen der Eingriff dient, angemessen zuzuordnen
 - dabei hat er eine gesetzgeberische Einschätzungsprärogative inne

Willkürverbot

- ergibt sich für die Einzelne aus Art. 3 GG
 - Art. 3 I GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender Grund finden lässt, die Regelung also als willkürlich bezeichnet werden muss
- im übrigen wird das Willkürverbot als dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet
- Verboten sind vor allem unsachliche Differenzierungen und sachfremde Erwägungen

Justizgrundrechte und -gewährungsanspruch, Verfahrensgarantien

- Rechtsweggarantie gegen öffentliche Verwaltung (Art. 19 IV GG)
 - darüber hinaus allgemeiner Justizgewährungsanspruch gegen Verletzung durch anderen Bürger; zur Verhinderung von Selbstjustiz verlangt das Rechtsstaatsprinzip, dass wirkungsvoller Rechtsschutz für bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten gewährt wird
- Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 I 2 GG), Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) und ein faires Verfahren (allg. Ableitung), strafrechtliche Garantien (Art 103 II, III, 104 II, III GG)
- auf die Justizgrundrechte können sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts berufen

Bestandsgarantie der Länder

- **institutionelle Garantie** (Art. 79 III GG) der bundesstaatlichen Struktur, aber keine bestimmte Aufteilung
- Möglichkeit zur **Neugliederung** in Art. 29 GG

Kompetenzverteilung

- Ausgangsvermutung zugunsten der Länder, Art. 30 GG
- Abweichungen in Art. 71 ff., 86 ff. und 92 ff. GG

Auswärtige Gewalt

- betrifft in ihrem Kern die Entscheidungen über die Rechtsbeziehungen eines Staates zu anderen Völkerrechtssubjekten auf der Basis des Völkerrechts
- Verbandskompetenz gem. Art. 32 GG beim Bund
- Organkompetenz wird grds. offen gelassen (außer Punktuell in Art. 23, 24, 59, 73 I Nr. 1, 115a ff. GG)
 - Umkehrschluss: implizite Regelzuständigkeit der Bundesregierung
 - parlamentarische Mitwirkungsrechte nur in den normierten Fällen; nach BVerfG auch nicht über Wesentlichkeitstheorie erweiterbar (strittig)

Rechtsverletzung durch Weisungen

- bei verfassungswidrigen Weisungen des Bundes gegenüber dem Land, ist letzteres in seinen Rechten verletzt
- strittig ist, ob auch bei inhaltlich falschen (d.h. materiell rechtswidrigen) Weisungen im Rahmen von Art. 85 III GG Rechtsverletzung vorliegt
 - e.A.: Rechtsverletzung in Art. 30 GG
 - a.A.: mangels Sachkompetenz der Länder können diese grds. nicht in Rechten verletzt sein, es sei denn,
 - Bundesbehörde missachtet grob die ihr obliegende Obhutspflicht, und das verlangte Handeln kann aufgrund der allgemeinen Gefährdung oder Verletzung bedeutender Rechtsgüter schlechterdings nicht verantwortet werden
 - Bund verletzt Pflicht zum bundesfreundlichen Verhalten

Wesen eines Bundesstaates

- jeder Gliedstaat verfügt über originäre Kompetenzen und eigene Staatlichkeit
- es muss Mindestmaß an Gemeinsamkeiten für Gesamtstaat und Gliedstaat garantiert werden ohne deren Bestand oder Identität zu beseitigen
- Art. 20 I GG tritt als lex generalis subsidiär hinter spezielleren Regelungen des GG zurück

Kooperativer Föderalismus

- im Grundsatz sind Gewalten von Bund und Ländern zu Trennen
- Vorschriften über Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit der Art. 91a–91e stellen aber Ausnahme dar und erlauben die ansonsten verbotene Mischverwaltung
- darüber hinaus Kooperation zulässig, wenn innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben
 - Staatsvertrag (durch Gesetz aufgrund des Parlamentsvorbehaltes); Verwaltungsabkommen oder auf Grundlage dessen errichtete gemeinsame Einrichtungen

Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG

- Kollisionsfall, wenn sowohl Bundes- als auch Landesrecht auf SV anwendbar
 - keiner der Normen darf, insbes. aufgrund mangelnder Gesetzgebungskompetenz, nichtig sein
- im Kollisionsfall wird Landesrecht durch Bundesrecht derogiert -> von Anfang an nichtig (auch bei übereinstimmenden Rechtsfolgen)
 - derogiertes Landesrecht lebt auch nie wieder auf
- kommt nicht auf Rang des Bundesrechts an

Sonderregelungen

- Gewährleistung von Grundrechten bei Übereinstimmung wirksam, Art. 142 GG
 - gilt nach h.M. auch für sonstiges Landesverfassungsrecht
- bei geringerem oder weitreichenderem Schutz dennoch Übereinstimmung, wenn keine der Normen Befehl enthält, weitergehenden Schutz zu unterlassen
- bei Kollision mit einfachem Bundesrecht gilt aber Art 31 GG mit Derogation

Bundeszwang, Art. 37 GG

- Möglichkeit Pflichten eines Landes unter Zwang durchzusetzen
 - umfasst auch Pflicht zum bundesfreundlichen Verhalten
- Voraussetzungen: Beschluss des BTag mit Zustimmung des BRat; Pflichtverletzung
- Einschränkungen der Rechtsfolgen: Bundeswehr nur über Art. 87a IV GG, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Mittel sind insbes. Weisungen

Bundestreue

- ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, der akzessorisch zu anderen Verfassungsverhältnissen ist
 - kann daher nicht als eigenständiges subjektives Recht geltend gemacht werden
 - ist aber bei der Ausübung anderer Kompetenzen zu berücksichtigen (Kompetenzasuübungsschranke)
- Pflicht zu **bundesfreundlichem Verhalten**
 - Gesamtstaat und Gliedstaaten erkennen Interessen *wechselseitig* an, achten sie bei Kompetenzausübung und stimmen sich ab
- erforderlich, um funktionierendes Miteinander zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten, für Fälle, die durch GG nicht ausdrücklich vorgesehen sind
- Fallgruppen:
 - **Kompetenzausübungsschranken:** Pflicht, von Kompetenzausübung abzusehen, wenn Interessen anderer unvertretbar beeinträchtigt würden
 - Mitwirkungspflichten bei **kommunalen Anhörungen:** Anhörung der Gemeinden über die Länder bei geplanten Beeinträchtigungen der kommunalen Selbstverwaltung
 - Mitwirkungs- und Schutzpflichten bei **inter- oder supranationalen Verpflichtungen:** Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen des Bundes bei Gesetzesausführung; Information und Anhörung der Länder durch den Bund im Vorfeld
 - Verfahren vor Erteilung einer **Weisung des Bundes:** im Vorfeld Weisung ankündigen und Länder anhören
 - **Föderative Gleichbehandlung:** gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen aller Länder durch Bund

Homogenitätsgebot, Art. 28 GG

- zunächst **Verfassungshoheit** der Länder (neben Grundgesetz)
 - daraus folgt, dass in einem Verfahren vor dem LVerfG grds. nur die Landesverfassung Prüfungsmaßstab sein kann
 - Ausnahmen aber für sog. Bestandteilsnormen des GG, die auch so unmittelbar in die LVerf wirken; insbes. Art. 21 GG (strittig)
 - über das in der Landesverfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip ist auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach dem GG Prüfungsmaßstab des LVerfG
- **Normativbestimmung** des Art. 28 I GG macht bindende Zielvorgaben, die umgesetzt werden müssen

Sozialstaatsprinzip, Art. 20 I GG und Finanzstaat, Abschnitt X

Verfassungsprinzip

- Zweck ist soziale Verhältnisse und Verteilung der wirtschaftlichen Macht auszugleichen
- Freiheitsrechte des Grundgesetzes dienen zwar auch der Schaffung individuellen Wohlstandes, soll aber nicht missbraucht werden, um die Chancengleichheit sozial schwächerer Bürger einzuschränken
- gewährt als **objektiver Grundsatz** grds. keine subjektiv-öffentlichen Rechte
- vermittelt auch keine Garantie, dass ein einmal erreichtes sozialstaatliches Niveau für alle Zeit erhalten bleibt (**Grenzen finanzieller Mittel**)
- aber Anspruch auf **Gewährleistung des Existenzminimums** (i.V.m. Art. 1 I, 2 II 1 GG)
- **Erschöpfungsgebot** des Staates: Anspruch des Einzelnen, dass vorhandene öffentliche Einrichtungen erschöpfend genutzt werden
 - keine Pflicht zur Kapazitätserweiterung

Bedeutung des Finanzstaates

- Macht wird heute vorwiegend durch Geld ausgeübt
- der Finanzstaat ist erforderlich zur Verwirklichung des **Sozialstaats**
- Gliederung:
 - Finanzverfassung i.e.S.: Kompetenzen zwischen Bund und Ländern (Art. 104a–109 GG)
 - Haushaltsverfassung: gilt nur für den Bund (Art. 110–115 GG)

Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber

- Gesetzgeber hat Aufgabe, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen
 - Pflicht zur Beachtung in sämtlichen Gebieten der Gesetzgebung
- dem Gesetzgeber steht ein weiterer Gestaltungsspielraum zu
 - beste Ausgestaltung ist immer von subjektiven Wertungen abhängig und bildet sich daher durch ständige Auseinandersetzung aller am sozialen Leben beteiligten Gruppen heraus; freie Auseinandersetzung wirkt in Richtung auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller
- vor allem ist Sozialstaatsprinzip kollidierender **Abwägungsfaktor**
 - insbes. im Verhältnis zum **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht** (Art. 109 II GG), zu den Grundrechten (insbes. Art. 14 GG) und zur **intergenerativen Gerechtigkeit** (gegenwärtige Generation darf sozialstaatliches Leistungsniveau nicht auf Kosten künftiger Generationen aufrechterhalten)
- Gewährleistung des Existenzminimums ist Untergrenze des Gestaltungsspielraumes

Bedeutung für Verwaltung und Rechtssprechung

- Pflicht zum Vollzug der Sozialgesetze in verfassungskonformer und verfassungsorientierter Auslegung
- bildet selbst keine Grundlage für Eingriffe oder Gewährung sozialer Leistungen

Grundsatz der offenen Staatlichkeit

Internationale Zusammenarbeit

- Möglichkeit zur Übertragung von Hoheitsrechten durch Gesetz, Art. 24 I (Bund), Ia (Länder) GG
- Einordnung in ein System kollektiver Sicherheit, Art. 24 II, III GG

Wirkungen des Unionsrechts auf das Grundgesetz

- Integrationsschranken: Demokratieanforderungen (nicht Demokratieverständnis des Art. 20 I GG sondern Art. 23 I GG), Kompetenzerhaltung, Verbot der Entstaatlichung
 - Rüge durch Verfassungsbeschwerde gegen Zustimmungsgesetz über Art. 38 I GG
- BVerfG übt Rechtssprechung in einem „Kooperationsverhältnis zum EuGH aus, und zieht die EU-GrCh dazu als unmittelbaren Prüfungsmaßstab heran, wenn kein Umsetzungsspielraum
- Kontrolle des Vollzugs von abgeleitetem Unionsrecht durch BVerfG am GG:
 - Identitätskontrolle: Art. 23 I, 79 III GG -> Art. 1 und 20 GG
 - Demokratieprinzip: gewisse Befugnisse dürfen nicht übertragen werden
 - Ultra-vires-Kontrolle: muss Unionsrechtsfreundlich ausgeübt werden; Maßstab:
 - 1. Vorlage gem. Art. 267 AEUV; 2. qualifizierte Kompetenzüberschreitung (Offensichtlichkeit); 3. bedeutende Kompetenzverschiebung zulasten Deutschlands
 - Abgrenzung: Identitätskontrolle bezieht sich auf Entscheidungsbefugnisse, die niemals auf die EU übertragen werden können, wohin gegen sie bei Ultra vires grds. übertragen werden können, aber nicht übertragen wurden
 - Geltendmachung: Art. 38 I GG gegen Umsetzungsakt oder Pflichtverletzung des jeweiligen Verfassungsorganes, ihrerseits Grenzen der Rechtsanwendung zu beachten

Übernahme von Völkerrecht in nationales Recht

- Vertragsgesetz erteilt Rechtsanwendungsbefehl für den völkerrechtlichen Vertrag
- allgemeine Regeln des Völkerrechts sind aber gem. Art. 25 GG auch ohne Umsetzung Bestandteil der deutschen Rechtsordnung als Zwischenrecht
 - Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze der Kulturvölker
- **Widersprüchlichkeit** zum Völkerrecht: lex-posterior-Grundsatz -> treaty override
- Art. 26 I 1 GG umfasst auch den Grundsatz des friedlichen Zusammenlebens der Völker

Besondere Bedeutung der EMRK

- aus Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit und Art. 1 II GG (der einen Kernbestand internationaler Menschenrechte verbürgt) folgt, dass innerstaatliches Recht im Einklang mit der EMRK und der Rechtssprechung des EGMR angewandt werden muss
- Gewährleistungen beeinflussen aber auch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des GG (vor allem Verhältnismäßigkeit
- Rechtssprechung des EGMR dient dabei als Auslegungshilfe für EMRK
- Beachtungspflicht der EMRK und des EGMR bei Rechtsanwendung, Art. 20 III GG
 - vollständige Missachtung -> Willkür, Art. 3 I GG
 - wenn Relevanz verkannt wird -> Rechtswidrigkeit (Verstoß gegen Grundrecht i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 III GG)
- Anwendung der EMRK kann nur Schutzniveau erhöhen, nicht absenken

Sicht des Völkerrechts

- Staaten schulden mit Ratifikation Erfüllung des Vertrages
- innerstaatliches Recht kann nicht entgegen gehalten werden, Art. 27 S. 1 WVRK

Völkerrechtsfreundlichkeit

- Herleitung: Präambel, Art. 1 II, 9 II, 26, 25, 59 II, 100 II, 23 I, 24 I–III GG
- gleichwohl zwei getrennte Rechtskreise, sodass Wirkungen nur im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems des Grundgesetzes
- Funktionen: in den Grenzen methodischer Mittel: Vermeidung von Widersprüchen mit und Verstößen gegen Völkerrecht
- Grenze: Vorrang der Verfassung

Republik, Art. 20 I GG

Formelle Seite

- betrifft die Legitimation des an der Spitze des Staates stehenden Organes
- erfordert, dass dieses durch Legitimationsakt des Volkes berufen wird und das üblicherweise zeitlich begrenzt und mit der Möglichkeit zur Absetzung
- Gegensatz zur Monarchie, wo Oberhaupt auf dynastischer Grundlage berufen ist

Allgemeines

- unabänderlich und auch für die Länder bindend
- deutsches Synonym: Freistatt
 - Volk und Staat sind frei von autokratischer/oligarchischer Herrschaft
- formelle und materielle Seite (ob letztere Enthalten, ist strittig)
- betrifft nicht die Frage, wer Träger der Staatsgewalt ist und wie es um die rechtsstaatlichen Grundlagen bestellt ist

Materielle Seite

- freiheitliche Staatsverfassung als Absage an jede Form der Despotie oder Tyrannei, weil diese per se freiheitsfeindlich sind
- Verpflichtung aller Staatsgewalt dem Gemeinwohl zu dienen und um die Erreichung dessen in fairem politischen Wettbewerb zu stehen
 - für Abgeordnete und andere Amts- und Funktionsträger:innen ergänzt durch Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Unbefangenheit

Umwelt- und Tierschutz, Art. 20a GG

Schutzgegestand

- natürliche Lebensgrundlage: Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Klima, Flora und Fauna
- Tierschutz; stärkt ethisch motivierten Schutz der Tiere, indem auf das einzelne empfindungsfähige Tier abgestellt wird; erfasst sind aber nicht ganze Tierarten
- Schutz meint Unterlassung von Schädigungen, Abwehr von Gefahren und Vorsorge gegen Risiken
- bezweckt den Nachweltschutz und schützt damit auch Generationen, die noch nicht geboren sind, welche kein ausreichendes Gegengewicht zur Wählerschaft hat

Normadressaten

- zuvörderst Legislative, die berufen ist, im Rahmen der Verfassungsmäßigen Ordnung Abwägung zu anderen Verfassungsgütern vorzunehmen
- wichtigste Bedeutung daher als Abwägungsfaktor von Verfassungsrang
- kein absoluter Schutz sondern weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum
- Exekutive und Jukative müssen Umwelt- und Tierschutz bei Gesetzesanwendung berücksichtigen

Rechtscharakter

- statuiert kein subjektives Recht des Einzelnen
- stattdessen objektive Verpflichtung des Staates (Staatsziel)

Bestand der Verfassung – „wehrhafte Demokratie“

Hintergrund

- Grundgesetz versteht sich als **Angebotsverfassung**, die auf aktive Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess angewiesen ist
- zu diesem Zweck werden vielfältige Freiheiten zugestanden
- Offenheit birgt aber Gefahr, gerade für den Kampf gegen die FDGO missbraucht zu werden
- Grundgesetz konstituiert daher eine Wehrhafte Demokratie („keine Freiheit den Feinden der Freiheit“)

Schutz des Verfassungskörpers

- Grundgesetz als Bollwerk der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Änderung nur mit doppelt qualifizierter Mehrheit (Art. 72 II GG) = **Kontinuitätsgewähr**
- Gebot der Textänderung, Art. 79 I 1 GG
- **Ewigkeitsklausel** des Art. 79 III GG entzieht gewisse Gebiete a priori jeglicher gesetzlichen Änderung bis zur Revolution oder Debellation (kriegerische Vernichtung)
 - Grundrechte werden nur in ihrem Menschenwürdekern durch Art. 1 GG und ein hinreichender Grundrechtsstandard über Art. 20 GG geschützt
 - besondere Ausprägung des Bundesstaatsprinzips
 - erfasst nicht Widerstandsrecht des Art 20 IV GG (wurde erst nachträglich hinzugefügt)
 - Art. 79 III GG kann selbst nicht einfach geändert werden; ob über Art. 146 GG möglich, ist strittig

Schutz gegen Bedrohungen aus dem staatlichem Binnenbereich

- Pflicht der Beamnt:innen und Richter:innen zur Verfassungstreue ergibt sich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 V GG; Treue wird durch Abs. 4 aufgegriffen
- Möglichkeit der **Richteranklage** in Art. 98 II 1 GG
- Möglichkeit der **Präsidentenanklage** gem. Art. 61 GG

Schutz gegen Bedrohungen aus der Gesellschaft

- Möglichkeit zur **Verwirkung von Grundrechten** gem. Art. 18 GG
- Möglichkeit gem. Art. 9 II GG **Vereine** zu **verbieten**, die die FDGO nicht nur ablehnen sondern drauf abzielen, sie zu untergraben
- **Verbot von Parteien** setzt gem. Art. 21 II GG voraus, dass die Prinzipien der FDGO nicht nur abgelehnt werden, sondern es muss auch eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen
 - außerdem müssen konkrete und gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass gegen Schutzgüter des Art. 21 II GG gerichtete Handlungen erfolgreich sein können (Potentialität)
 - Parteienprivileg: Parteien sind bis zur Feststellung durch BVerfG als verfassungsgemäß zu behandeln
- Ausschluss von **Parteienfinanzierung** auch ohne Potentialität möglich

Die **FDGO** umfasst nur die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen Grundprinzipien: Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip

zudem gibt es denn **Bundesverfassungsschutz** gem. Art 73 I Nr. 10 lit. b) GG, der nachrichtendienstliche Mittel einsetzen darf, aber keine polizeilichen Befugnisse hat und die **Verfassungsschutzbehörden der Länder**

Verfassungsorgane und Kompetenzen

Rechtsstellung und Funktionen

- oberes Bundesorgan mit besonderer Unabhängigkeit (keinerlei Weisungen, Geschäftsordnungsautonomie, Möglichkeit sich einen Präsidenten zu geben)
- Funktionen:
 - **Gesetzgebungsfunktion**
 - **Kontrollfunktion** (Kontrolle anderer Verfassungsorgane)
 - **Kreationsfunktion** (Mitwirkung bei der Bildung anderer Verfassungsorgane)
 - Forum für öffentliche Auseinandersetzungen (**Repräsentations- Öffentlichkeits-, Willensbildungsfunktion**)
- Handlungsform: **Beschluss**
- **Selbstversamlungsrecht**, Art 39 III 1 GG
- kein Recht zur **Selbstauflösung**

Wahl zum Deutschen Bundestag

- aktuell Prinzip der Zweitstimmendeckung, ergänzt um die Grundmandatsklausel

Paritätsgesetze

- Eingriff in Freiheit (Kandidatur und Wahl für einen bestimmten Listenplatz) und Gleichheit der Wahl und Parteienfreiheit (Wahlvorschlagsrecht und Programmfreiheit)
- verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist str. (überwiegend abgelehnt)

Leitung und Verwaltung

- Präsident:in wird durch Bundestag mit Mehrheit, geheim für die Dauer der Wahlperiode gewählt
 - besitzt die oberste Leitungs- und Verwaltungskompetenz
 - vertritt den Bundestag nach außen
 - wahrt Ordnung im Gebäude des Bundestages
 - setzt jährliche Höhe staatlicher Parteienfinanzierung fest
 - außerdem werden Stellvertreter:innen gewählt
- Präsidium: Präsident:innen und Stellvertreter:innen erläutern organisatorische und verwaltungstechnische Angelegenheiten
- Ältestenrat: Präsidium und 23 weitere Abgeordnete nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen
 - unterstützt Präsident:in bei Führung der Geschäfte
 - dient der Konfliktbeilegung (nichtöffentliche Sitzung)
 - Entscheidungen werden nur einvernehmlich getroffen
- Verwaltung wird von Direktor:in vorgenommen

Ausschüsse

- Untergliederungen des Bundestages, ihn ihnen findet die eigentliche Sacharbeit statt
- nehmen wesentlichen Teil der Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben wahr
- daher muss grds. jeder Ausschuss ein **verkleinertes Abbild** des Plenums sein (§ 12 I, 57 GO BT)
- kein Anspruch auf Wahl von Ausschussvorsitzen
- Unterscheidung zw. obligatorischen u. fakultativen Ausschüssen
- ständige Ausschüsse spiegelbildlich zu Bundesministerien, zur sachverständige parlamentarische Begleitung der Regierung
- für einzelne Angelegenheiten gibt es **Sonderausschüsse**
- **keine** Ausschüsse sind der Gemeinsame Ausschuss und der Vermittlungsausschuss

Untersuchungsausschuss:

- Recht (und Pflicht bei Antrag eines Viertels der Mitglieder des BT, Minderheitenenquête) zur Einrichtung, um erforderliche Beweise zu erheben, Art. 44 I 1 GG
- anlassbezogene Kontrollgremien; Hintergrund: **Enquêtrecht**
- Möglichkeit zur Aufklärung von Sachverhalten, Missständen und Mängeln zur Kontrolle der Regierung
- auch Möglichkeit zur Kontrolle einzelner Abgeordneter
- Zulässigkeit beschränkt auf Zuständigkeit des Bundestages
 - Schranken: bundesstaatliche Kompetenzverteilung, ausschließliche Kompetenz anderer Verfassungsorgane, öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht
- Abwägung mit Geheimhaltungsinteressen

Fraktionen

- sind als **Untergliederungen des Parlaments** in die organisierte Staatlichkeit eingefügt und notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgeblicher Faktor politischer Willensbildung
- Rechtsstellung folgt aus dem Fraktionsbildungsrecht der Abgeordneten
- Bildung nur durch 5 % der Abgeordneten möglich
- Rechte: Gesetzesinitiativen, Änderungsanträge zur Gesetzesentwürfen in dritter Lesung, Antrag zur Einberufung des Vermittlungsausschusses, Frage- und Informationsrechte gegenüber der Bundesregierung
- jenseits spezifischer Statusrechte gilt für alle Fraktionen der aus Art. 38 I 2 GG folgende Grundsatz der formalen Gleichheit woraus ein Anspruch auf Gleichbehandlung resultiert
 - daraus folgt wiederum ein Anspruch auf **faire und loyale Auslegung und Anwendung der GO**, der erst verletzt ist, wenn sich für die Entscheidung des Bundestages kein vernünftiger Grund finden lässt
- Ausschluss möglich, insbes. bei Parteiaustritt oder Vertrauensbruch

Die Abgeordneten

- Rechtsstellung: öffentliches Amt, Art. 38 I 2 GG
 - zukommende Rechte und Pflichten sind organschaftlich und nicht subjektiv
 - daher grds. nur über Organstreit, nicht Verfassungsbeschwerde rügbar (außer es gibt sonst keinen Rechtsbehelf)

Freies Mandat

- Freiheit von Aufträgen und Weisungen, freie Kommunikation zwischen Abgeordneten und Wählern, Freiheit vor exekutiver Beobachtung und Kontrolle
- Spannungsfeld zur Partei und Fraktion: **Fraktionsdisziplin** zulässig (politischer Druck), aber kein **Fraktionszwang** (rechtlicher Druck)
- bei nachhaltigem Verstoß gegen Fraktionslinie Ausschluss aus Fraktion oder Abberufung aus Ausschüssen möglich

Indemnität und Immunität

- sichern Statusrechte ab
- Grundlage: Art. 46 GG

Gleiches Mandat

- abgeleitet aus dem Demokratieprinzip und der Wahlrechtsgleichheit, Art. 38 I 1, 2 GG
- fordert gleiche Mitwirkungsbefugnisse

organschaftliche Mitwirkungsrechte

- Statusrechte aus Art 38 I 2 GG:
- **Beteiligung** (Rede- und Stimmrechte)
- **Information** (Akteneinsicht, Frage- und Auskunftsrechte = Interpellationsrechte)
 - Recht besteht nur, wenn Fragegegenstand in Zuständigkeit der Bundesregierung liegt
 - Grenze: Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (Gewaltenteilung), Grundrechte und das Staatswohl
- **Initiativrechte**
- Recht zur **Fraktionsbildung**

Gruppen

- Möglichkeit zum Zusammenschluss von Abgeordneten, die nicht Mitglied einer Fraktion sind
- eigen Gruppenrechte, aber kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Fraktionen

Rechtsstellung und Funktion

- oberstes Bundesorgan (Verfassungsorgan)
- ermöglicht gem. Art. 50 GG Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes
- föderatives Gegengewicht zum Bundestag
- kein abgegrenzter Kompetenzbereich, sondern Mitwirkungsrechte in Form von Initiativ-, Informations-, Zustimmung- und Einspruchsrechten

Zusammensetzung und Organisation

- Mitglieder der Landesregierungen, Vertretung möglich; Stimmenzahl nach Bevölkerung
- Präsident: nach Königsteiner Vereinbarung wird Reihum ein Ministerpräsident gewählt (mittlerweile Verfassungsgewohnheitsrecht)
- permanentes Organ, das nicht dem Grundsatz der Diskontinuität unterliegt
- Mitglieder haben kein freies Mandat, sondern sind an Weisungen der Landesregierung gebunden (Arg. e. contrario Art. 53a I 3, 77 II 3 GG)

Verfahren

- Sachentscheidungen werden durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen getroffen
 - kommt für Beschlussfähigkeit und -fassung nicht auf Anwesenheit der Mitglieder sondern die Stimmen an
 - ein anwesendes und vertretungsbefugtes Mitglied kann alle Stimmen abgeben
 - Beschluss setzt also immer 35 Ja-Stimmen voraus
- Stimmen eines Landes können gem. Art. 51 III 1 GG nur einheitlich abgegeben werden
 - in Praxis gibt ein Stimmführer nach Weisung alle Stimmen ab; Weisungswidrigkeit hat nur landesintern Konsequenzen
 - uneinheitliche Stimmabgabe hat zur Folge, dass Stimmen des betreffenden Landes nicht abgegeben wurden

Korrektur uneinheitlicher Stimmabgabe

- es ist strittig, ob die zunächst uneinheitliche Stimmabgabe noch korrigiert werden kann
- e.A.: nur wenn Uneinheitlichkeit auf offensichtlichem Versehen oder Missverständnis beruht, kann durch Nachfrage des BRatPräs eine erneute einheitliche Stimmabgabe herbeigeführt werden
- a.A.: die uneinheitlichen Stimmen wurden noch garnicht abgegeben, sodass eine erneute Stimmabgabe etwa nach Nachfrage des BRatPräs möglich ist

Mitwirkung

Gesetzgebung

- Mitwirkung im Vorverfahren und nach der Beschlussfassung des BT
- Einspruchs- oder Zustimmungsgesetze
 - erstere: Verzögerungsmöglichkeit
 - letztere: Vetorecht in enumerativen fällen

Verwaltung

- zustimmungsbedürftige Rechtsverordnungen
 - Föderativerordnungen und Verkehrsverordnungen
 - außerdem Möglichkeit anderweitiger Bundesgesetzlicher Regelungen
- zustimmungsbedürftige Verwaltungsvorschriften an Länderverwaltung
- Staatsnotstand i. w. S.

Judikative

- Wahl der Hälfte der Richter:innen am BVerfG
- Möglichkeit zur Anrufung in Verfassungsstreitigkeiten

Europäische Union

- Informationspflichten, Art. 23 II 2
- abgestuftes Beteiligungssystem, Art. 23 IV, V GG

Die Bundesregierung

Rechtsstellung und Bedeutung

- oberstes Bundesorgan (Verfassungsorgan)
- obliegt materielle Staatsleitung und steht an der Spitze der Bundesverwaltung
- originärer Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum
 - inkl. Kompetenz zur **Öffentlichkeitsarbeit** und **Informationshandeln**
- Kontrolle durch den BTag, aber Grenze ist Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
- Kollegialorgan aus Bundeskanzler:in und Minster:innen
 - sind jeweils selbst keine Verfassungsorgane

Wahl der Bundeskanzler:in

- Wahl durch den BTag, Art. 63 GG
- vorrangige Möglichkeit ist Wahl mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des BP (freie Entscheidung)
- danach nur noch Vorschlagsrecht des BTag, der innerhalb von 14 Tagen mit absoluter Mehrheit eine:n Kanzler:in wählen kann
- danach Wahl mit einfacher bzw. relativer Mehrheit
- in den ersten beiden Fällen muss BP ernennen, im dritten kann er auch den Bundestag auflösen und Neuwahlen ansetzen

Amtszeit des:r Bundeskanzler:in

- endet mit Zusammentritt eines neuen BTags (Art. 69 II Hs. 1 GG) oder Rücktritt (Entlassungsgesuch des:der Kanzler:in an BP)
- Amt endet, wenn BTag durch **Misstrauensvotum** gem. Art. 67 GG eine neue Kanzler:in wählt
 - keine Möglichkeit eines destruktiven Misstrauensvotums
 - über Art. 67 GG gewählte:r Kanzler:in besitzt volle demokratische Legitimation
- nach Art. 68 GG kann Bundeskanzler:in den BTag auffordern, ihm:ihr das **Vertrauen** auszusprechen

Arten

- echte: dient Vergewisserung der parlamentarischen Unterstützung und als Druckmittel
- unechte: Auflösung des BTag als Ziel

Anforderungen

- formelle Auflösungslage: Frage negativ beantwortet
- materielle Auflösungslage: Kanzler:in kann sich Mehrheit tatsächlich nicht sicher sein und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beeinträchtigt
 - Bundeskanzler:in steht Einschätzungsspielraum zu, den BVerfG nur eingeschränkt prüft (es müssen irgendwelche Anhaltspunkte vorliegen)
- a.A.: immer zulässig; a.A.: keine unechte Vertrauensfrage; a.A.: nur durch Minderheitskanzler zulässig

Folgen

- bei Erfolg: politische Stärkung
- bei Scheitern hat Kanzler erlauben: nichts machen, Gesetzgebungsnotstand oder Auflösung des BTag beantragen

Aufgaben und Kompetenzen

Kanzler:in

- Geschäftsleitungskompetenz, Art. 65 S. 4 GG
- Kabinettbildungsrecht: Organisationskompetenz (Bildung der Ministerien, aber Institutionsgarantien) und Personalkompetenz (Auswahl der Minister:innen)
- Richtlinienkompetenz, Art. 65 S. 1 GG
 - umfasst jedenfalls allgemeine und grundlegende politische Entscheidungen
 - Einzellweisungen an Minister:innen bei zentralen Themen über Richtlinienkompetenz möglich
 - Sonderzuweisungen, die unmittelbar aus dem GG oder Gesetz folgen (insbes. VO-Ermächtigung, Art. 80 I GG), sind "kanzler- und kabinettsfest"

Minister:innen

- Ressortprinzip: Leitung in Eigener Verantwortung einschließlich der Organisationsgewalt

Regierung als Kollegium

- Geschäftsordnungsgebung und Kabinettsprinzip (interne Beilegung von Meinungsverschiedenheiten)
- allgemein Funktion der Staatsleitung, dabei an Neutralitätsgebot gebunden (Art. 1 III, 20 III GG)
 - Verbot Partei zu ergreifen (Art. 21 GG)
 - Minister:innen dürfen aber außerhalb ihres Amtes auftreten; Verbot der Nutzung der Amtsressourcen

Bundesminister:innen

- dienen als Schnittstelle zur Verwaltung
- Ernennung durch BP, Art. 64 I GG
 - auf Vorschlag des:der Kanzler:in hin
 - Prüfungsrecht hinsichtlich formeller Voraussetzungen aber kein politisches Ermessen
- Amtszeit endet mit Entlassung auf Vorschlag des:der Kanzler:in durch BP (kein Prüfungsrecht) und Erledigung des Kanzler:innenamtes (Akzessorietät)

Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

- es muss Beratungs-, Initiativ- und Handlungsbereich verbleiben
- kein Einblick während Willensbildung
 - noch keine Verantwortungsreife
- nach Abschluss Einblick in Entscheidungsfindung nach Abwägung möglich

Der:Die Bundespräsident:in

Rechtsstellung und Wahl

- Verfassungsorgan und Staatsoberhaupt
- kaum materieller Staatsleitung
- wird gem. Art. 54 I 1 GG von der **Bundesversammlung** gewählt (= Verfassungsorgan)
 - Rechte lassen sich nicht aus Art. 38 I 2 GG ableiten
 - Rechte: zu wählen und Stimmen zu zählen, Anspruch auf Gleichbehandlung
 - aus GG lässt sich insbes. kein Rederecht ableiten
- Amtszeit: 5 Jahre, eine *anschließende* Wiederwahl ist möglich
- Vertreten durch Präsident:in des Bundesrates

Kompetenzen

Repräsentation und Integration

- weisungsungebundene, unabhängige, neutrale Integrationsgewalt (Staatspflege)
- Denkanstöße, Hinweis auf gesellschaftliche Probleme
- hat gewisse Distanz zu Gruppen zu wahren und Chancengleichheit zu beachten, allerdings keine strikte Bindung an Neutralitätsgebot
 - Verletzung nur bei evidenter Vernachlässigung der Integration und willkürlichem Partei ergreifen

Völkerrechtliche Vertretung

- nach außen Vertretungsbefugt (nicht aber im Inneren)
- Repräsentation und Ratifikation

Begnadigungsrecht, Art. 60 II

- keine Bindung an Art. 19 IV GG „Gnade geht vor Recht“
- keine gerichtliche Nachprüfung, auch bei Ablehnung

Ernennung und Entlassung

- kein Entscheidungsspielraum
- weitgehend übertragen

„Reservebefugnis“

eigenständige Entscheidungskompetenzen in Ausnahmesituationen

Ausfertigung

- Herstellung der Urschrift
- Prüfungsrecht?
 - unstrittig formelles aber kein politisches Prüfungsrecht
 - e.A.: nur formelles Prüfungsrecht
 - a.A.: umfassendes materielles Prüfungsrecht
 - a.A.: materielles Prüfungsrecht auf Evidenzkontrolle begrenzt

Gegenzeichnung

- bringt Billigung zum Ausdruck
- Wirksamkeitsvoraussetzung
- in Form der Handlung der BP:in
- überträgt politische Verantwortung, nicht aber die rechtliche
- Weite des Erfordernisses umstritten
 - e.A.: nur rechtsverbindliche Akte
 - a.A.: alle Amtshandlungen mit politischer Wirkung
- bei Verstoß politische Verantwortung der Regierung ausgeschlossen

Verfahren

Gesetzgebungskompetenzen

- liegt gem. Art. 70 I GG grds. bei den Ländern
- für Bund nach Art. 70 II – 74 GG
- ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 71, 73 GG
 - Länder nur bei ausdrücklicher Ermächtigung befugt, diese darf aber nur auf Einzelfragen bezogen sein
 - Art. 73 GG bildet keinen abschließenden Katalog
- konkurrierende Kompetenz des Bundes in Art. 72, 74 GG in drei Unterarten:
 - Kernkompetenzen (Art. 72 I GG): vorrangige Gesetzgebung durch Bund; Sperrwirkung bei abschließender Regelung, auch absichtlichem Verzicht
 - Bedarfskompetenzen (Art. 72 II GG): volle Nachprüfung durch BVerfG, aber ausreichend ist gesamtstaatliches Interesse (liegt vor, wenn Gesetzgeber ohne Bundesgesetz nicht unerheblich problematische Entwicklungen in Bezug auf die Rechts- und Wirtschaftseinheit erwarten darf)
 - Abweichungskompetenzen (Art. 72 III GG): keine Sperrwirkung (s. P. u.)
- Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Art. 109 IV GG, an dessen Gesetze Bund und Länder gebunden sind
- „ungeschriebene“ Kompetenzen:
 - kraft **Sachzusammenhang**: so nah an Kompetenzen in Art. 73, 74 GG, dass verständigerweise Regelung nicht möglich ist, ohne nicht ausdrücklich zugewiesene Materien zu regeln (Ausweitung in die Breite)
 - **Annexkompetenz**: Ausweitung einer zugewiesenen Materie (z.B. inhaltlich verbundene Gefahrenabwehr) (Ausweitung in die Tiefe)
 - kraft **Natur der Sache**: systematische Auslegung, insbes. Symbole

Gesetzgebungsverfahren

- Differenzierung zwischen Verfahrensvorschriften des Grundgesetzes und der Geschäftsordnungen (nur Verstoß gegen erste hat Nichtigkeit zur Folge)

Vorverfahren / Einleitungsverfahren, Art. 76 GG

- Vorlage muss vollständig ausformulierter Gesetzestext sein; nach der GO zu begründen, str., ob auch verfassungsrechtlich geboten
- Vorlagen der BReg als Kollegialorgan; sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten
- Vorlagen des BTag werden durch BReg dem BTag zugeleitet
- Vorlagen aus der Mitte des BTag: nach GO Fraktion oder 5 %; wo verfassungsrechtliche Grenze liegt ist str., allerdings unerheblich, da BTag sich durch Beschlussfassung Vorlage zu eigen gemacht hat
- Initiativberechtigte hat Anspruch gegen BTag auf Beratung und Beschlussfassung (Befassungspflicht)

Abschlussverfahren, Art. 82 GG

- Ausfertigung durch BP nach Gegenzeichnung und Verkündung im BGBl.
- Ausfertigung = Herstellen der Urschrift, dient Legalität, Authentizität und Repräsentation und Integration
- BP hat jedenfalls formelle **Prüfungskompetenz**, str. ob materielle besteht
 - Differenzierung nach Evidenz oder Schwere
 - Wortlaut nicht eindeutig, Amtseid und Anklage sind Zirkulär
 - Anknüpfungspunkt kann nur Art. 20 III GG sein
 - auch interessant: Prüfungskompetenz bzgl. Unionsrechtskonformität

Hauptverfahren, Art. 77, 78 GG

- Art. 77 I 1 GG regelt nur Beschlussfassungsakt, Vorgaben zum Verfahren im BT sonst nur durch GO
- danach ist Gesetz dem BRat zuzuleiten (zweiter Durchgang); Möglichkeiten abhängig vom Gesetz
- Einspruchsgesetz ist der Regelfall
 - Möglichkeiten: Zustimmung, Einspruch nach Einberufung des Vermittlungsausschusses, Fristablauf
- **Zustimmungsgesetze** nur bei ausdrücklicher Anordnung
 - Zustimmungserfordernis erfasst nicht nur konkrete Norm, sondern Gesetz als gesetzestechnische Einheit (Arg. Art. 78)
 - Zustimmung oder Verweigerung; Vermittlungsausschuss,
 - **Änderungsgesetze**: jedenfalls zustimmungsbedürftig sind zustimmungsbedürftige Ergänzungen und Änderungen der damals das Zustimmungsbedürfnis auslösenden Regelungen
 - im übrigen str., nach BVerfG keine einheitliche Betrachtung, außer wenn zustimmungsbedürftige Bestimmungen durch Änderung neue Bedeutung und Tragweite zukommt (Systemverschiebung)
 - **Aufhebung** des Gesetzes nur zustimmungsbedürftig, wenn Kompetenzzug für die Länder

Rechtsverordnungen

- = Gesetze im nur-materiellen Sinn
- Unterscheidung zwischen legislativen und administrativen Rechtsverordnungen
- abzugrenzen von Verwaltungsvorschriften, die keine Außenwirkung haben
- immer Ermächtigungsgrundlage erforderlich (sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation)
- genaue Vorgaben macht Art. 80 GG für Verordnungen auf Grundlage formellen Bundesgesetzes
 - Delegatar (Empfänger der Delegation) muss genau bestimmt sein
 - Weiterübertragung durch Delegationsverordnung möglich, wenn durch Gesetz zugelassen
 - Gesetzgeber kann Materie jederzeit zurückholen oder Verordnungen ändern
 - Schranken: Wesentlichkeitsvorbehalt und Bestimmtheit
 - Inhalt = Sachgebiet; Zweck = Ziel; Ausmaß = Grenzen der Ermächtigung
 - Anforderungen an die Verordnung selbst:
 - Verfahren muss Zurechenbarkeit herstellen: Beteiligung der Mehrheit
 - Zitiergebot, Art. 80 I 3 GG
 - Ausfertigung gem. Art. 82 I 2 GG durch erlassende Stelle
- Rechtsfolgen bei Verstößen:
 - bei Nichtigkeit des Gesetzes von Anfang an ist auch Verordnung nichtig,
 - bei späterem Wegfallen bleibt Verordnung wirksam
 - materielle Fehler der Verordnung selbst haben Nichtigkeit zur Folgen; Verfahrensfehler nur bei Verstoß gegen Gesetze oder die Verfassung (jedenfalls bei Offensichtlichkeit)
- Verwerfung durch jedes Gericht möglich (Inzidentkontrolle)

Satzungen

- Verleihung autonome Rechtssetzungsgewalt im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung
- sind auch Gesetze im nur-materiellen Sinn
- Delegatar kann nur juristisch Person des öffentlichen Rechts sein (Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts)
- Grenzen unterworfen, aber Art. 80 GG nicht anwendbar, ferne Ausfluss aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip
 - Befugnis zur Satzungsgebung muss durch formelles Gesetz verliehen werden
 - Satzungen dürfen nur zur Regelung eigener Angelegenheiten erlassen werden
 - Beschlussorgan muss nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden
 - Sachverhalte mit Grundrechtsbezug müssen durch formelles Gesetz vorgeformt sein
 - Satzung muss mit höherrangigem Recht vereinbar sein

Vermittlungsausschuss

- BTag u. BReg dürfen VA erst anrufen, wenn Zustimmung verweigert wurde oder Beschlussfassung zu lange dauert
- Bindung an Anrufungsbegehren (**Anrufungsidentität**)
- und erfordert sachlichen Bezug zum Gesetzesbeschluss und ausreichende parlamentarische Vorbefassung (**Gesetzesidentität**)

Begründungspflicht bei Gesetzen

- Problem der materiellen VMK
- nach einer Auffassung müssen Gesetze begründet werden
 - Grundlage unterschiedlich: Rechtsstaatsprinzip oder effektiver Rechtsschutz
- a.A.: keine Begründungspflicht
- BVerfG: Begründungspflicht nur Ausnahme (etwa Sperrklausel im Wahlrecht, Parteienfinanzierung, kommunale Neugliederung)

Anforderungen an Abweichungsgesetzgebung

- Zitiergebot des abgewichenen Gesetzes?
- Zulässigkeit von Negativgesetzgebung?
- jeweils Probleme der Gesetzgebungskompetenz

Grundlagen

- gesetzesakzessorische und nicht-gesetzesakzessorische Verwaltung (nur zulässig, wenn nicht in Grundrechte eingegriffen wird und Vorgang nicht wesentlich ist)
 - Kompetenz für nicht-gesetzesakzessorische Verwaltung liegt gem. Art. 30 Hs. 1 GG bei den Ländern
- Trennung zwischen Bundes- und Landesverwaltung
 - Landesverwaltung umfasst auch die Kommunalverwaltung als mittelbare Landesverwaltung
- Verbot von Mischverwaltung, um föderative Kompetenzkonflikte zu vermeiden und Verantwortung klar zuordnen zu können
- Vollzug der Landesgesetze erfolgt nur durch das jeweilige Land, ohne Einflussnahme des Bundes

Öffentlicher Dienst

- i.e.S.: Personen, die zum Staat in öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis stehen (Staatsdiener)
- i.w.S.: Personen, die mit Staat als Arbeitgeber privatrechtlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben
- im Grundgesetz nur öffentlicher Dienst i.e.S. überhaupt geregelt
- staatliche Pflicht, Ausübung hoheitlicher Befugnisse i.d.R. Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen
 - erfasst nicht Fiskalverwaltung (rein wirtschaftliches Handeln)
 - Abweichungen sind vorübergehen oder in begründeten Ausnahmefällen zulässig
- hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums: historische Entwickelt und Bewährt, dürfen fortentwickelt werden
 - **Fürsorgepflicht** des Dienstherrn (auch für Angehörige und Hinterbliebene): Schutz vor unberechtigten Anwürfen, Förderung entsprechend Leistung und Eignung, Interessenberücksichtigung
 - amtsangemessene **Alimentation**: muss funktionsgerecht sein und zur Unabhängigkeit beitragen
 - Bedienstete trifft komplementär **Treupflicht**: Staats-, Verfassungs- und Gesetzestreue, **Streikverbot**
 - Zurückhaltung in parteipolitischen Fragen (**Neutralität**)
 - Bindung auf **Lebenszeit** und **Hauptberuflichkeit**
- Leistungsprinzip/Grundsatz der Bestenauslese, Art. 33 II GG
 - objektive Verpflichtung zur Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
 - subjektiv Anspruch auf Auswahl ausschließlich nach diesen Kriterien
- für öffentlichen Dienst i.w.S. gelten hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht, aber sehr Wohl Grundsatz der Bestenauslese

Vollzug der Bundesgesetze

- Grundsatz ist Vollzug durch die Länder als eigene Angelegenheiten, Art. 83 Hs. 1 GG
- anderes nur möglich, wenn Grundgesetz es ausdrücklich zulässt oder vorschreibt (keine ungeschriebenen Verwaltungskompetenzen)

Landeseigenverwaltung, Art. 84 GG

- Länder haben Gesetz wie eigenes zu behandeln und tragen Verantwortung
- Ländern regeln das Verwaltungsverfahren und Behördeneinrichtung
- Bund kann gem. Art. 84 I 5 GG ausnahmsweise selbst abschließend das Verfahren regeln, wozu aber Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist
- Aufgabenübertragung auf die Gemeinden gem. S. 7 unzulässig
- Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes
 - Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung der Länder
 - Bund übt Rechtsaufsicht aus; Fachaufsicht nur im Falle des Abs. 5
 - bei Rechtsverstoß Anrufung des BRat und ggf. BVerfG mit Mängelrüge, Abs. 4
- Kosten trägt jeweiliges Land, aber bei besonderen Kosten Zustimmungsbedürftigkeit gem. Art. 104a IV GG

Landesverwaltung im Bundesauftrag („Bundesauftragsverwaltung“), Art. 85 GG

- Verwaltungsverfahren wird durch Bund geregelt
- Ländern verbleibt aber Behördeneinrichtung, sofern Bund nicht mit Zustimmung des BRat etwas anderes regelt
- Bund übt sowohl Rechts- als auch Fachaufsicht aus
- Möglichkeit zur Weisung (= verbindliche Anordnung)
 - Länder sind an Verwaltungsauffassung des Bundes gebunden
 - Wahrnehmungskompetenz (Auftreten nach Außen) liegt bei den Ländern
 - Sachkompetenz (Entscheidungsmacht in der Sache) liegt nur solange bei Ländern, bis Bund sie an sich zieht und erforderlichenfalls Weisungen erteilt; Verletzung der Länderrechte nur in engen Grenzen:
 - Weisung verstößt an sich gegen Verfassung, weil Landeseigenverwaltung
 - Weisung nicht klar genug (Gebot der Weisungsklarheit)
 - Verstoß gegen Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten; insbes. ist vor Weisungserlass Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen
- Bund trägt Zweckausgaben, nicht aber Verwaltungsausgaben

Bundeseigenverwaltung, Art. 86 ff. GG

- obligatorische (zwingende) und fakultative (freiwillige) Bundesverwaltung
- unmittelbare Bundesverwaltung: Aufgaben werden durch eigene Behörden erfüllt
- mittelbare Bundesverwaltung: Bund bedient sich zur Aufgabenerfüllung Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (sog. „bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“)
 - erlangen durch Gründung selbst Rechtsfähigkeit
- Bundesverwaltung mit und ohne Verwaltungsunterbau (meint, ob unter Ministerium oder Bundesoberbehörde noch weitere Behörden bestehen)
- Einrichtung und Verfahren werden durch Bundesregierung geregelt, sofern Gesetz nicht anderes Bestimmt
- Errichtung und Zuständigkeitszuordnung obliegt aber BTag (organisatorischer Vorbehalt des Gesetzes)

Amts- und Rechtshilfe; Krisenbewältigung

- Gewaltenteilung und Zuständigkeitszuordnungen dürfen nicht zur Lähmung des Staates führen, daher schreibt Art. 35 I GG Pflicht zur gegenseitigen Hilfe vor
- **Amtshilfe** = Unterstützung durch Behörden; **Rechtshilfe** = Unterstützung durch Gerichte
- beschränkt auf Unterstützung im Einzelfall, gestattet keine Überwindung der Gewaltenteilung, insbes. keine vollständige Aufgabenübernahme
- Rahmenvorschrift, die der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber bedarf
- insbes. bedarf es einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigung zur Weitergabe personenbezogener Daten
- in Krisensituationen ermöglicht Grundgesetz darüber hinaus Möglichkeiten zur bundesstaatlichen Kooperation
 - Gestattung erforderlich, da Abwehr von Gefahren Ländersache ist und insbes. darf Bundeswehr grds. nur zur Verteidigung eingesetzt werden (Art. 87a IIGG)
 - Fallgruppen: besondere Gefahrenlage (Art. 35 II 1 GG), Katastrophennotstand (Art. 35 II 2 GG), innerer Staatsnotstand (Art. 91 I GG), Bundeszwang (Art. 37 GG), überregionaler Katatstophennotstand (Art. 35 III GG), Bundesintervention (Art. 91 II GG)
 - besondere Mitwirkungsrechte des Bundesrates (Art. 35 II 2, 37 I, 91 II 2 GG)
 - Insbes. terroristische Anschläge: kein Verteidigungsfall, sondern Unglücksfall i.S.d. Art. 35 II 2, III GG

Grundlagen

- Rechtsprechung ist alleine den Richter:innen anvertraut, Art. 92 Hs. 1 GG
- strikt von den anderen Gewalten getrennt
- rechtsprechende Tätigkeit ist die typischerweise letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren
- Kriterien: Rechtsstreitigkeiten, Reaktanz (Entscheidung nur aufgrund einer Klage oder eines Antrages), Prozess, letztverbindliche Entscheidung (i.d.R. Urteil)
- organisatorische Verselbstständigung der Gerichtsbarkeit, Art. 92 Hs. 2 GG
- Unabhängigkeit der Richter:innen, Art. 97, 98 GG
 - einziger Handlungsmaßstab: Gesetz und Recht
 - Gewährleistung durch Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit

Verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien

Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I 2 GG

- im Vorfeld des Verfahrens muss abstrakt-generell festgelegt sein, welche:r Richter:in zuständig ist
- Gewährt durch Gesetz und Geschäftsverteilungsplan

Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG

- Gelegenheit, sich zu allen Fragen von Bedeutung zu äußern
- Informationspflichten und Akteneinsicht
- Gericht muss Ausführung zu Kenntnis nehmen und in Erwägungen einbeziehen

Faires Verfahren, Art. 2 I i.V.m. 20 III GG

- Berechenbarkeit richterlichen Handelns
- keine genaue Definition
- jedenfalls verletzt, wenn sich bei Berücksichtigung aller Umstände unzweideutig ergibt, dass rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht gewahrt wurden

Nulla poena sine lege, Art. 103 II GG

- gilt auch für Ordnungswidrigkeiten
- strenger Vorbehalt des Gesetzes, Bestimmtheitsgebot (Gesetzgeber muss über Strafbarkeit entscheiden), Analogieverbot, absolutes Rückwirkungsverbot

Ne bis in idem, Art. 103 III GG

- Mehrfachbestrafungsverbot aufgrund eines Lebenssachverhalts
- gilt nur für allgemeines Strafrecht, nicht Berufs- oder Disziplinarmaßnahmen